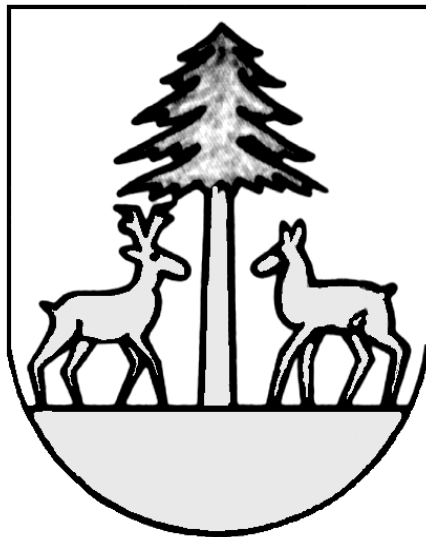


Personalreglement

der

Einwohnergemeinde Oberlangenegg



4. Dezember 2004

Stand: 30. Juli 2014 (alle bisherigen Änderungen nachgeführt)

Inhaltsverzeichnis:

I. RECHTSVERHÄLTNIS3

II. GEHALTSSYSTEM.....4

III. LEISTUNGSBEURTEILUNG5

IV. BESONDERE BESTIMMUNGEN6

V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....7

VI. GENEHMIGUNG.....8

ANHANG I.....10

ANHANG II.....12

I. Rechtsverhältnis

1. Geltungsbereich

Art. 1 Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen für das gesamte Personal der Gemeinde.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung über die Anstellung der Lehrkräfte.¹

Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal

Art. 2 ¹ Der Gemeindeverwalter oder die Gemeindeverwalterin übt in der Regel sowohl die Aufgaben als Gemeindeschreiber/ Gemeindeschreiberin als auch die Aufgaben als Finanzverwalter/ Finanzverwalterin aus und wird öffentlich-rechtlich angestellt.²

² Der Gemeinderat kann die Aufgaben des Kaders auch in zwei Teilzeitstellen aufteilen. Demnach wird der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin und der Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin ebenfalls öffentlich-rechtlich angestellt.

^{2bis} Das übrige Verwaltungspersonal der Einwohnergemeinde Oberlangenegg wird öffentlich-rechtlich angestellt.³

³ Die Anstellung für das öffentlich-rechtlich angestellte Personal erfolgt durch den Gemeinderat mittels öffentlich-rechtlichem Vertrag.⁴

⁴ Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts, namentlich das Personalgesetz und die Personalverordnung.⁵

⁵ Die Beschlüsse des Regierungsrates zu personalpolitischen Fragen (Teuerung, etc.) gelten auch für das Gemeindepersonal.⁶

Privatrechtlich angestelltes Personal

Art. 3 ¹ Das nicht unter Art. 2 Abs. 1 bis ^{2bis} aufgeführte Personal bzw. Funktionen werden privatrechtlich angestellt.⁷

² Die Anstellung erfolgt durch den Gemeinderat mittels Arbeitsvertrags nach Obligationenrecht.⁸

^{2bis} Die Entschädigung der privatrechtlich angestellten Personen wird vom Gemeinderat festgesetzt. Über die Veröffentlichung entscheidet der Gemeinderat.⁹

³ Der Gemeinderat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen.

¹ Eingefügt am 07.12.2013

² Fassung vom 07.12.2013

³ Eingefügt am 07.12.2013

⁴ Fassung vom 07.12.2013

⁵ BSG 153.01 und 153.011.1

⁶ Eingefügt am 07.12.2013

⁷ Fassung vom 07.12.2013

⁸ Fassung vom 07.12.2013

⁹ Eingefügt am 07.12.2013

⁴ Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht. Betreffend Entlohnung und Leistungsbeurteilung gelten die Bestimmungen dieses Reglements.

Kündigungsfristen

Art. 4 ¹ Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate für das öffentlich-rechtlich angestellte Personal. Vorbehalten bleibt Absatz 1^{bis}. Für das übrige Personal gemäss Art. 3 Abs. 1 gelten die Bestimmungen des Obligationenrechtes.¹⁰

^{1bis} Für folgendes Personal gilt eine Kündigungsfrist von vier Monaten:¹¹

- Gemeindeverwalter/in
- Finanzverwalter/in
- Gemeindeschreiber/in

² Die Kündigung des öffentlich-rechtlichen Personals durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

II. Gehaltssystem

Grundsatz

Art. 5 ¹ Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet (Anhang I). Bei der Anstellung erfolgt die individuelle Einstufung (Gehaltsstufe innerhalb der Klasse) durch den Gemeinderat gemäss den Qualifikationen der anzustellenden Person. Nebst beruflichen Erfahrungen, können auch Qualifikationen aus Erziehungs- und Betreuungsarbeit berücksichtigt werden.¹²

² Jede Gehaltsklasse setzt sich aus dem Grundgehalt von 100 % und 80 Gehaltsstufen von je 1,5 % sowie 12 Anlaufstufen zusammen.¹³

³ Der Aufstieg erfolgt gestützt auf das Resultat der jährlichen Leistungsbeurteilung. Diese kann wie folgt lauten:¹⁴

- a) ausgezeichnet
- b) sehr gut
- c) gut
- d) genügend
- e) ungenügend

Aufstieg

Art. 6 ¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt durch Anrechnung von Gehaltsstufen.

² Der Gemeinderat legt fest, welche Mittel für Aufstiege insgesamt zur Verfügung stehen und entscheidet jährlich, in welchem Rahmen Gehaltsstufen zu gewähren sind.

¹⁰ Fassung vom 07.12.2013

¹¹ Eingefügt am 07.12.2013

¹² Fassung vom 07.12.2013

¹³ Fassung vom 07.12.2013

¹⁴ Fassung vom 07.12.2013

³ Ob und in welchem Ausmass ein Aufstieg erfolgt, ist abhängig¹⁵

- a) von der individuellen Leistung
- b) vom individuellen Verhalten
- c) von der gerechten Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel innerhalb des Verwaltungszweiges und der gesamten Verwaltung
- d) von anderen sachlichen haltbaren Gründen

⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen.

Rückstufung

Art. 7 ¹ Bei ungenügenden Leistungen oder nicht erfüllen der Anforderungen kann das Gehalt jährlich um bis zu vier Gehaltsstufen reduziert werden.¹⁶

² Das Gehalt kann nicht unter das Grundgehalt (Minimum der Gehaltsklasse) reduziert werden.

Neuanstellungen

Art. 7a Bei Neuanstellungen entscheidet der Gemeinderat über die Einreihung in die Gehaltsklasse und –stufe unter Berücksichtigung der kantonalen Richtpositionsumschreibung (RPU). Vorbehalten bleibt die Gehaltsklasseneinreihung gemäss Anhang I dieses Reglements.¹⁷

Berücksichtigung der finanziellen Situation der Gemeinde

Art. 8 Der Gemeinderat kann bei schwieriger finanzieller Lage der Gemeinde, unter Berücksichtigung der Konjunkturlage sowie der Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft auf die Gewährung von Gehaltsstufen ganz oder teilweise verzichten.

III. Leistungsbeurteilung

Organigramm / Kaderstellen

Art. 9 ¹ Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.

² Das dem Gemeinderat direkt unterstellte Personal bildet das Kader der Gemeinde.

Kader

Art. 10 ¹ Die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung wird in der Regel durch ein oder zwei Gemeinderatsmitglied(er) vorgenommen.

² Sie gehen dabei wie folgt vor:

- a) sie führen mit dem Kader einzeln Beurteilungsgespräche durch;
- b) sie geben den Betroffenen die Leistungsbeurteilung und die entsprechende Veränderung des Gehalts bekannt und geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme;
- c) sie unterbreiten dem Gemeinderat ihren Antrag zum Beschluss.

¹⁵ Fassung vom 07.12.2013

¹⁶ Fassung vom 07.12.2013

¹⁷ Eingefügt am 07.12.2013

Übrige Stellen	<p>Art. 11 ¹ Das Kader ist für die Leistungsbeurteilung des ihnen unterstellten Verwaltungspersonal verantwortlich.</p> <p>² Für das übrige privatrechtlich angestellte Personal können bei Bedarf Mitarbeitergespräche oder Leistungsbeurteilungen durchgeführt werden. Dafür zuständig ist grundsätzlich der verantwortliche Ressortvorsteher des Gemeinderates.¹⁸</p> <p>³ Für das Verfahren gilt Art. 11 Abs. 2 sinngemäss.</p>
Lohnveränderungen	<p>Art. 12 Der Gemeinderat befindet über sämtliche Lohnveränderungen gestützt auf die Verhaltens- und Leistungsbeurteilung und den Antrag des Gesprächsleiters.</p>
Eröffnung/Rechtsmittel	<p>Art. 13 ¹ Der begründete Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben.</p> <p>² Das öffentlich-rechtlich angestellte Personal kann innert 10 Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.</p> <p>³ Das öffentlich-rechtlich angestellte Personal kann die Verfügung innert 30 Tagen nach Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat anfechten.</p>
Aussergewöhnliche Leistungen	<p>Art. 14 Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien belohnen.</p>
Betreuungszulagen	<p>Art. 14a ¹ Es werden keine Betreuungszulagen nach Art. 86 Personalgesetz des Kantons Bern an Arbeitnehmende ausgerichtet.¹⁹</p>
Nacht- und Wochenendzulagen	<p>² Es werden keine Nacht- und Wochenendzulagen ausgerichtet.¹⁹</p>

IV. Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung	<p>Art. 15 Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen neu bewerten.</p>
Funktionendiagramm	<p>Art. 16 Der Gemeinderat kann bei Bedarf die Zuständigkeiten der einzelnen Stellen in einem Pflichtenheft oder einem Funktionendiagramm umschreiben.</p>

¹⁸ Fassung vom 07.12.2013

¹⁹ Eingefügt am 07.12.2013

Stellenausschreibung	Art. 17 Die Gemeinde schreibt freie Kaderstellen öffentlich aus.
Unfallversicherung	Art. 18 ¹ Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG). ² Die Prämien für die Berufsunfallversicherung und für die Nichtberufsunfallversicherung trägt die Gemeinde Oberlangenegg vollumfänglich.
Taggeldversicherung	Art. 18a Die Prämien für die Taggeldversicherung gehen zu Lasten der Gemeinde. ²⁰
Pensionskasse	Art. 19 ¹ Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften. ²¹ ² Die Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Abgangsentschädigungen und die Rentenansprüche (Art. 32 und 33 PG) finden in der Gemeinde keine Anwendung. ²²
Sitzungsgeld	Art. 20 Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.
Jahresentschädigungen, Spesen	Art. 21 Die Entschädigungen und Spesen werden im Anhang II geregelt.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Besitzstand	Art. 22 Der Besitzstand ist gewährleistet.
Überführung	Art. 23 Der Gemeinderat verfügt den Übergang vom Beamten- zum Anstellungsverhältnis.
Inkrafttreten	Art. 24 ¹ Dieses Reglement mit Anhängen I und II tritt am 1.1.2005 in Kraft. ² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften auf. ³ Die Änderung vom 7. Dezember 2013 tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

²⁰ Eingefügt am 07.12.2013

²¹ Fassung vom 07.12.2013

²² Fassung vom 07.12.2013

VI. Genehmigung

Die Versammlung vom 4. Dezember 2004 nahm dieses Reglement mit den Anhängen I und II an.

Oberlangenegg, 4. Dezember 2004

EINWOHNERGEMEINDE OBERLANGENEGB

Der Präsident

Der Sekretär

sig. U. Jaberg

sig. R. Wittwer

Genehmigung Reglementsänderung vom 7. Dezember 2013

Auf Beschluss der Gemeindeversammlung wurden mit Inkraftsetzung auf 1. Januar 2014 folgende Artikel ergänzt, geändert oder neu eingefügt:

- Artikel 1; Artikel 2; Artikel 3; Artikel 4; Artikel 5; Artikel 6; Artikel 7; Artikel 7a; Artikel 11; Artikel 14a; Artikel 18a; Artikel 19.
- Ferner wurden die Anhänge I und II – insbesondere die Entschädigungs- und Spesenansätze – angepasst.

Oberlangenegg, 7. Dezember 2013

EINWOHNERGEMEINDE OBERLANGENEGB

Der Präsident

Der Sekretär

U. Jaberg

R. Wittwer

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement (inkl. Anhang I und II) vom 4. November bis 3. Dezember 2004 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 44, 45 und 49 vom 28. Oktober, 4. November und 2. Dezember 2004 bekannt.

3616 Schwarzenegg, 10. Dezember 2004

Der Gemeindeschreiber:

sig. R. Wittwer

Auflagezeugnis Reglementsänderung vom 7. Dezember 2013

Die Reglementsänderung ist 30 Tage vor der Einwohnergemeindeversammlung in der Gemeindeverwaltung Oberlangenegg öffentlich aufgelegt. Die öffentliche Auflage wurde im Amtsanzeiger vom 07.11.2013 und 14.11.2013 publiziert.

Oberlangenegg, 30. Juli 2014

Der Gemeindeverwalter:

R. Wittwer

ANHANG I**GEHALTSKLASSEN**

Die Stellen der Einwohnergemeinde Oberlangenegg werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet:

Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal

- | | | |
|----|---|--------|
| a) | Gemeindevorwarter/in
(je nach Arbeitsverhältnis beinhaltend die Aufgaben eines/r
- Gemeindevorwarter/in
- Finanzvorwarter/in
- Bauvorwarter/in) | GKL 19 |
| b) | Gemeindevorwarter/in
(als Teilzeitangestellte/r gem. Art. 2 Abs. 2) | GKL 19 |
| c) | Finanzvorwarter/in
(als Teilzeitangestellte/r gem. Art. 2 Abs. 2) | GKL 17 |
| d) | Gemeindevorwarter/in Stellvertreter ²³
(gem. Art. 2 Abs. 2 ^{bis}) | GKL 12 |
| e) | Verwaltungsangestellte/r ²⁴
(gem. Art. 2 Abs. 2 ^{bis}) | GKL 9 |

Privatrechtlich angestelltes Personal

- | | | |
|----|-------------------------------------|-------|
| a) | aufgehoben ²⁵ | |
| b) | Wegmeister | GKL 9 |
| c) | Brunnenmeister ²⁶ | GKL 9 |
| d) | Hauswart/in Schulhaus ²⁷ | GKL 8 |

Der Beschäftigungsgrad richtet sich jeweils nach den Stellenbewertungen.

Der Lohn wird demgemäss gestützt auf die Gehaltsklasse sowie die Lohnstufe berechnet:

- *anteilmässig nach Beschäftigungsgrad oder*
- *je nach individuell geleisteter Arbeitszeit (Stundenlohn = Bruttomonatslohn gemäss Gehaltsklasse und Gehaltsstufen : 182 Stunden)*

²³ Eingefügt am 07.12.2013

²⁴ Eingefügt am 07.12.2013 (bisher privatrechtlich angestellt)

²⁵ Aufgehoben am 07.12.2013 (neu öffentl.-rechtl. angestellt)

²⁶ Eingefügt am 07.12.2013

²⁷ Eingefügt am 07.12.2013

Im jeweiligen Stundenansatz und bei der jeweiligen Jahresentschädigung sind allfällige Nacht- und Wochenendzulagen inbegriffen.

Zum jeweiligen Stundenansatz des privatrechtlich angestellten Personals sind (sofern nicht in der Stellenbewertung bereits berücksichtigt) zusätzlich geschuldet und separat in der Lohnabrechnung aufzuführen.²⁸

- 8,33 % auf Anteil Ferien (= 4 Wochen)²⁹
- 10,63 % auf Anteil Ferien (= 5 Wochen ab 50 Jahren – 59 Jahren)²⁹
- 13,04 % auf Anteil Ferien (= 6 Wochen ab 60 Jahren)²⁹
- 3,077 % auf Anteil Feiertage³⁰
- 8,33 % auf Anteil 13. Monatslohn

Die Sozialleistungen werden zusätzlich und pro rata entrichtet.

²⁸ Fassung vom 07.12.2013

²⁹ Sofern nicht in der Stellenbewertung bereits berücksichtigt

³⁰ Fassung vom 07.12.2013

ANHANG II SITZUNGS-/TAGGELDER, ENTSCHÄDIGUNGEN

1. Behördenmitglieder

	<u>Funktion</u>	<u>Entschädigung</u>	<u>Spesenpauschale</u>
1.1	Gemeinderat		
	Präsident*	Fr. 10'000.00 / Jahr ^{31*}	Fr. 3'000.00 / Jahr*
	Vizepräsident	Fr. 2'300.00 / Jahr ³²	aufgehoben ³²
	Übrige Mitglieder	Fr. 1'500.00 / Jahr ³³ Fr. 50.00 / Sitzung ³⁴	aufgehoben ³³
1.2	Baukommission		
	Präsident	Fr. 80.00 / Sitzung ³⁵	Fr. 10.00 / Sitzung
	Übrige Kommissionsmitglieder: Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff. 3.1 und 3.3		
1.3	Forstkommission		
	Präsident	Fr. 80.00 / Sitzung ³⁵	Fr. 10.00 / Sitzung
	Sekretariat (Einladen / Protokoll / Korrespondenz / Anträge)	Fr. 80.00 / Sitzung ³⁵	Fr. 10.00 / Sitzung
	Übrige Kommissionsmitglieder: Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff. 3.1 und 3.3		
1.4	Schulkommission		
	Präsident	Fr. 80.00 / Sitzung ³⁵	Fr. 10.00 / Sitzung
	Sekretariat (Einladen / Protokoll / Korrespondenz / Anträge)	Fr. 80.00 / Sitzung ³⁵	Fr. 10.00 / Sitzung
	Übrige Kommissionsmitglieder: Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff. 3.1 und 3.3		
1.5	Ver- und Entsorgungskommission		
	Präsident	Fr. 80.00 / Sitzung ³⁵	Fr. 10.00 / Sitzung
	Sekretariat (Einladen / Protokoll / Korrespondenz / Anträge)	Fr. 80.00 / Sitzung ³⁵	Fr. 10.00 / Sitzung
	Übrige Kommissionsmitglieder: Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff. 3.1 und 3.3		

³¹ Anpassung per 01.01.2014 (bisher Fr. 9'000.-- inkl. Sozialzulagen)

³² Anpassung per 01.01.2014 (bisher Fr. 300.-- inkl. Sozialzulagen)

³³ Neue Entschädigungspauschale per 01.01.2014 (bisher Spesenpauschale von Fr. 500.--)

³⁴ Anpassung per 01.01.2014 (bisher Fr. 40.--)

³⁵ Anpassung per 01.01.2014 (bisher Fr. 70.--)

1.6	Übrige und nicht ständige Kommissionen		
	Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff. 3.1 und 3.3		
	Der Gemeinderat kann abweichende Regelungen, insbesondere Pauschalvergütungen beschliessen.		

1.7	Wahl- und Abstimmungsausschuss		
	Bei Nationalrats- und Grossratswahlen	Verpflegung	
	Bei eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen	Dem Ausschuss wird ein Trunk zu Lasten der Gemeinde offeriert. ³⁶	Keine Spesen

1.8	Delegierte / Gemeinderatsvertreter		
	Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff. 3.1 und 3.3		

In den obgenannten Grundpauschalen (Entschädigungen und Spesen) sind inbegriffen:³⁷

- a) Mit der Jahresentschädigung werden insbesondere folgende Tätigkeiten und Auslagen abgegolten:
 - Aktenstudium
 - Sitzungs- und Geschäftsvorbereitung
 - Besprechungen mit Mitarbeitern und Behördenmitgliedern
 - Tätigkeiten von einer Dauer bis zu einer halben Stunde
 - Telefongespräche
 - Fahrten innerhalb dem Gemeindegebiet
 - Büroeinrichtungen- und Büromaterial
 - Kleinere Auslagen im Zusammenhang mit der Amtsführung
- b) Die Mitglieder des Gemeinderates und der Kommissionen haben für weitergehende Aufwendungen Anrecht auf die ordentlichen Tag- und Sitzungsgelder, Spesen und allenfalls Gemeindestundenlohn nach Ziffer 3.1 und 3.3.
- c) * Der Gemeindepräsident hat zusätzlich zur obigen Entschädigungs- und Spesenpauschale Anrecht auf Sitzungsgeld für die Gemeinderatssitzungen. Ansonsten sind jegliche Sitzungen, Besprechungen, Kursbesuche, Delegationen von Amtes wegen, Besprechungen mit dem Verwaltungskader, Siegelungen, Porto, Telefon und Kilometer mit den obigen Pauschalen abgegolten.

³⁶ Eingefügt am 07.12.2013

³⁷ Fassung vom 07.12.2013

2. Angestellte / Funktionäre

2.1 Feuerwehr / Zivilschutz

Die Bereiche «Feuerwehr» und «Zivilschutz» sind regional organisiert. Die Entschädigungen und Spesen werden jeweils durch die Feuerwehr Schwarzenegg bzw. die regionale Zivilschutzorganisation Steffisburg festgelegt und vergütet.³⁸

2.2 Entschädigungen nach Zeitaufwand³⁹

Im jeweiligen Stundenansatz gemäss Ziffer 3.1 hiernach und bei den jeweiligen Jahresentschädigungen gemäss Ziffer 1.1 sind allfällige Nacht- und Wochenendzulagen, Ferienanteil, Feiertagsentschädigung sowie Anteil 13. Monatslohn inbegriffen.

Mindestens einmal jährlich sind die Beträge separat in der Lohnabrechnung auszuweisen.

2.3 Kinder- und Betreuungszulagen

¹ Kinderzulagen werden an Gemeindeangestellte ausgerichtet, sofern der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin NBU-versichert ist (d.h. während zurzeit mind. 8 Wochenstunden beschäftigt) und sonst nirgends die vollen Zulagen geltend machen kann. Über die Höhe und Ausrichtung der Kinderzulagen gelten die Bestimmungen des Dekretes über Gehalt und Zulagen des Personals der bernischen Kantonsverwaltung bzw. für privatrechtlich angestelltes Personal die Bestimmungen des Kinderzulagengesetzes.

² Die Gemeinde Oberlangenegg richtet keine Betreuungszulagen an Arbeitnehmende aus (Art. 19a Personalreglement).

3. Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütungen

3.1	Tag- und Sitzungsgelder	Ansatz
	Ganzer Tag (mind. 6 Std. inkl. Verpflegung)	Fr. 160.00
	Halber Tag (mind. 3 Std.)	Fr. 80.00
	Abendsitzung	Fr. 45.00 ⁴⁰
	Entschädigung nach Rapport	Fr. 25.00 / Stunde (inkl. alles) ⁴¹

3.2 Jahresentschädigung

Zusätzlich zu den Jahresentschädigungen gemäss Ziffer 1.1 bis 1.8 werden Tag- und Sitzungsgelder ausbezahlt für:⁴²

- Gemeinderatssitzungen
- Kommissionssitzungen (exkl. Gemeindepräsidium)
- Ausschusssitzungen (exkl. Gemeindepräsidium)
- Kurse (exkl. Gemeindepräsidium)
- Tagungen (exkl. Gemeindepräsidium)
- Informationsveranstaltungen (exkl. Gemeindepräsidium)

³⁸ Fassung vom 07.12.2013

³⁹ Fassung vom 07.12.2013

⁴⁰ Anpassung per 01.01.2014 (bisher Fr. 40.--)

⁴¹ Anpassung per 01.01.2014 (bisher Fr. 20.--)

⁴² Fassung vom 07.12.2013

In den Sitzungspauschalen der Kommissionspräsidenten und Kommissionssekretären ist das ordentliche Sitzungsgeld für die entsprechende Kommissionssitzung inbegriffen.

3.3 **Spesen**⁴³

Es können folgende Aufwendungen geltend gemacht werden, sofern und soweit diese in Verbindung mit einem Auftrag der Gemeinde Oberlangenegg stehen:

a) Fahrkosten

- Bahnbillet 2. Klasse
- 70 Rappen pro Autokilometer
- 40 Rappen für Motorrad mit weissem Kontrollschild
- 1.70 Fr. für Schülertransporte, sofern diese nicht mit dem Schulbus erfolgen können. In diesem Ansatz sind die sämtliche Aufwendungen (Zeitaufwand und Km-Entschädigung) abgedeckt.

Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Für Fahrten auf dem Gemeindegebiet werden keine Reisespesen ausbezahlt. Angestellte, die für berufliche Zwecke ihr privates Fahrzeug benützen, haben Anrecht auf Kilometerentschädigung gemäss obigen Ansätzen.

b) Verpflegungskosten

Getränke- und Verpflegungskosten im Zusammenhang mit Einsätzen für die Gemeinde werden gegen Abrechnung vergütet. Pro Hauptmahlzeit können maximal Fr. 20.00 Spesen geltend gemacht werden. Bei Geltendmachung eines Sitzungsgeldes für einen ganzen Tag sind allfällige Verpflegungskosten im Sitzungsgeld inbegriffen.

3.4 **Besondere Aufträge**

Die Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen und nichtständigen Kommissionen (ohne Personal der Gemeindeverwaltung) beziehen für besondere Aufgaben und Arbeiten, die nicht mit Tag- oder Sitzungsgeldern abgegolten werden, die Entschädigung und Spesenentschädigung gemäss Ziffer 3.1 und 3.3 hiervor.⁴⁴

3.5 **Unvorhergesehene Entschädigungen**

Der Gemeinderat ordnet im Rahmen seiner Kompetenzen und gestützt auf vorgenannte Entschädigungsansätze alle weiteren Entschädigungsansprüche von Behörden, Kommissionen und Funktionären, die in diesem Reglement nicht aufgeführt sind.

3.6 **Maschinenvergütungen**

Für die Einmietung von Maschinen (Wegmeister, etc.) werden die Ansätze durch den Gemeinderat festgesetzt und periodisch unter Berücksichtigung der Teuerung angepasst.

3.7 **Übrige Angestellte**

Die Entschädigung für Angestellte, welche nicht im Anhang I und II des Personalreglements geregelt ist, erfolgt im Stundenlohn. Die Ansätze werden vom Gemeinderat jährlich unter Berücksichtigung der Teuerung festgesetzt.

⁴³ Fassung vom 07.12.2013

⁴⁴ Fassung vom 07.12.2013

3.8 Auszahlungen

- Wegmeister monatlich oder auf Wunsch quartalsweise, nach Abrechnung
- Jahresentschädigungen und Spesenpauschalen jeweils im Dezember
- Sitzungsgelder von Behörden und Kommissionen jeweils im Dezember nach Abgabe der visierten Präsenzlisten durch den verantwortlichen Kommissionspräsidenten und den zuständigen Gemeinderat
- Delegierte gestützt auf eine Abrechnung nach jedem Auftrag oder gesamthaft jeweils im Dezember⁴⁵
- Übrige Entschädigungen und Spesen jeweils nach Abgabe der visierten Rapporte durch den zuständigen Gemeinderat, spätestens im Dezember

3.9 Visumspflicht

- Grundsätzlich muss jeder „Besteller“ die in Rechnung gestellte Ware anhand von Lieferscheinen, Offerten, Bestellungen etc. kontrollieren und die Richtigkeit bestätigen.
- Der Kommissionspräsident oder die Kommissionspräsidentin hat die Rechnung anschliessend zu visieren und umgehend an die Finanzverwaltung weiterzuleiten. Mit dem Visum wird unter anderem bestätigt, dass die Budgetvorgaben eingehalten wurden.
- Jede Rechnung ist zur Zahlung anzuweisen. Hierzu gilt die interne Zuständigkeitsregelung des Gemeinderates für die Zahlungsanweisung.⁴⁶

⁴⁵ Eingefügt am 07.12.2013

⁴⁶ Fassung vom 07.12.2013

Änderungen	Datum GV-Beschluss	Datum Inkrafttreten
1. Teilrevision	07.12.2013	01.01.2014